



Amtsblatt

für die Stadt Ahaus



6. Jahrgang	16. März 2017	Nummer 006/2017
-------------	---------------	-----------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
17.02.2017	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Industriepark A31 Legden Ahaus“ für das Haushaltsjahr 2017	2-3
09.03.2017	Bekanntmachung Satzung der Stadt Ahaus über die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 42 - Ortskern Wessum - vom 09. März 2017	4-5
09.03.2017	Bekanntmachung 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 67 - Ortskern Alstätte - der Stadt Ahaus Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB	6-7
14.03.2017	Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung zur 33. öffentlichen/nicht-öffentlichen Sitzung des Rates am Donnerstag, 23. März 2017, 19:00 Uhr im Ratssaal des Rathauses, 1. Etage, Raum Nr. 115	7-9

Herausgeber:

Die Bürgermeisterin der Stadt Ahaus, Büro der Bürgermeisterin, Rathausplatz 1, 48683 Ahaus, Telefon: 02561/72-112, Fax: 02561/72-81-112, E-Mail: amtsblatt@ahaus.de, Internet: www.ahaus.de

Erscheinungsweise:

nach Bedarf

Bezug:

- Das Amtsblatt liegt im Rathausfoyer der Stadt Ahaus zur kostenlosen Mitnahme aus.
- Eine Einzellieferung per Post erfolgt durch die Stadtverwaltung, Büro der Bürgermeisterin, Rathausplatz 1, 48683 Ahaus.
- Ein laufender Bezug ist nur im Jahresabonnement gegen Entrichtung einer Bezugsgebühr von 25,00 Euro incl. Zustellgebühren möglich. Bestellungen sind an die Stadt Ahaus, Büro der Bürgermeisterin, Rathausplatz 1, 48683 Ahaus, E-Mail: amtsblatt@ahaus.de zu richten.
- Das Amtsblatt kann zusätzlich im Internet unter www.ahaus.de abgerufen werden.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Industriepark A31 Legden Ahaus“ für das Haushaltsjahr 2017

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Industriepark A31 Legden Ahaus“ mit Beschluss vom 19. Dezember 2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	330.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	342.000 EUR

im Finanzplan mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	16.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	382.000 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.600.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.950.000 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	500.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	60.000 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	500.000 EUR
--	-------------

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt	3.000.000 EUR
---	---------------

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf festgesetzt.	12.000 EUR
---	------------

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Eine Umlage wird nicht erhoben.

§ 7

(Haushaltssicherungskonzept) entfällt

§ 8

Die Wertgrenze für die Einzelveranschlagung von Investitionsmaßnahmen wird auf 25.000 EUR festgesetzt.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Borken mit Schreiben vom 12.01.2017 angezeigt worden. Der Landrat hat mit Verfügung vom 31.01.2017 mitgeteilt, dass keine Bedenken bestehen, die Haushaltssatzung bekannt zu machen.

Nach § 18 Abs. 1 GkG ist eine öffentliche Auslegung des Haushaltsplanes nicht erforderlich.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Zweckverbandsvorsteherin hat den Beschluss der Versammlung des Zweckverbandes „Industriepark A31 Legden Ahaus“ vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband „Industriepark A31 Legden Ahaus“ vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ahaus, 17.02.2017

gez. **Karola Voß**
Zweckverbandsvorsteherin

gez. **Friedhelm Klewken**
Vorsitzender der Zweckverbandsversammlung

Bekanntmachung

Satzung der Stadt Ahaus über die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 42 - Ortskern Wessum - vom 09. März 2017

Der Rat der Stadt Ahaus hat am 22.02.2017 die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 42 - Ortskern Wessum - als Satzung beschlossen.

Die von diesem Bebauungsplan erfassten Teile

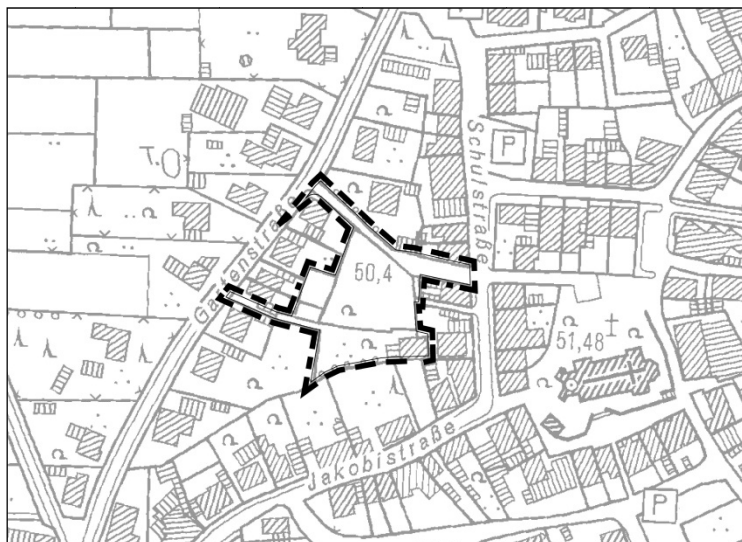
1. des Bebauungsplans Nr. 42 - Ortskern Wessum - ,
2. der Satzung über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen, die für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr.42 - Ortskern Wessum - gilt, sind aufgehoben worden.

Hinweise:

(1) Das Plangebiet liegt in der Ortslage Wessum im Blockinnenbereich der Gartenstraße/Schulstraße/Jakobstraße.

Die Grenzen des Plangebiets sind im nachfolgenden Lageplan dargestellt.

Lageplan (unmaßstäblich)



Quelle: Kreis Borken (DGK 5), eigene Darstellung



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 (7) BauGB)

(2) Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 42 - Ortskern Wessum – wird mit der Begründung im Rathaus der Stadt Ahaus, Fachbereich Stadtplanung, Rathausplatz 1, 48683 Ahaus während der allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

(3) Der Beschluss über die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 42 - Ortskern Wessum - wird hiermit gem. § 10 (3) Satz 1 BauGB i. V. m. § 16 der Hauptsatzung der Stadt Ahaus bekannt gemacht.

(4) Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 42 - Ortskern Wessum - in Kraft.

(5) Gem. § 215 (1) BauGB werden

1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Ahaus unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2a) BauGB beachtlich sind.

(6) Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

(7) Gem. § 7 (6) Satz 1 GO NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ahaus vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Auf die Rechtsfolgen nach Satz 1 wird gem. § 7 (6) Satz 2 GO NRW hingewiesen.

(8) Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 42 - Ortskern Wessum - kann ergänzend im Internet unter www.ahaus.de eingesehen werden. Auf der Startseite kommen Sie über das Feld „Schnell gefunden (Wichtige Seiten)“ zur Rubrik „Bauleitplanung“.

Rechtsgrundlagen:

(1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722)

(2) Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496)

(3) Hauptsatzung der Stadt Ahaus vom 13. Oktober 2010, zuletzt geändert durch Satzung vom 22. Februar 2017

Ahaus, 09.03.2017

gez. **Karola Voß**
Bürgermeisterin

Bekanntmachung

2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 67 - Ortskern Alstätte - der Stadt Ahaus Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB

Der Rat der Stadt Ahaus hat auf Empfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planen und Verkehr am 22. Februar 2017 den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 67 - Ortskern Alstätte - mit der Begründung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB bestimmt.

Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 67 - Ortskern Alstätte - liegt mit der Begründung in der Zeit

vom 23. März 2017 bis einschl. 24. April 2017

im Foyer des Bauamtes im Rathaus der Stadt Ahaus,
Rathausplatz 1,
48683 Ahaus

während der allgemeinen Öffnungszeiten des Rathauses zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

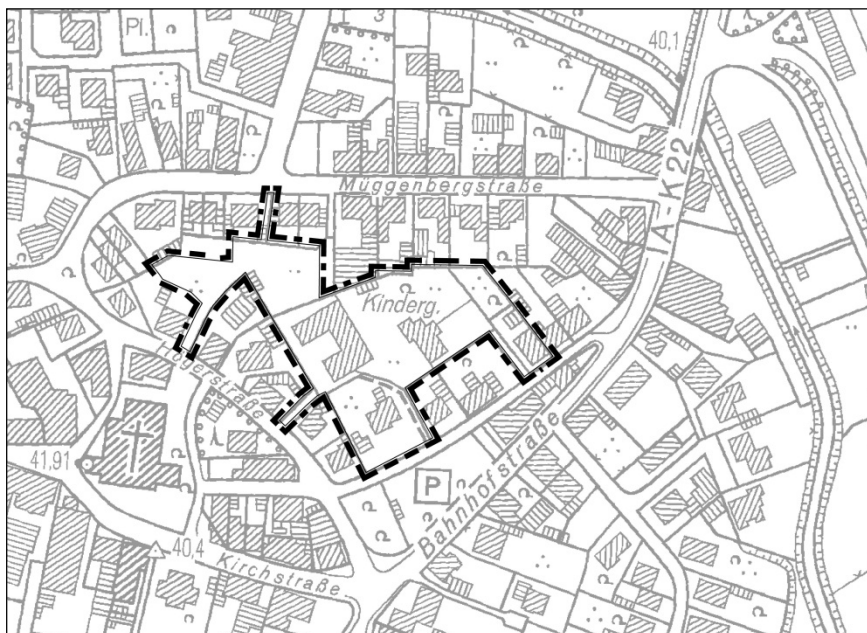
Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Hinweise:

(1) Das Plangebiet liegt zentral in der Ortslage Alstätte zwischen den Straßen Muggenbergstraße/Högerstraße/Hörstingstraße/Gronauer Straße.

Die Grenzen des Plangebiets sind im nachfolgenden Übersichtsplan dargestellt.

Lageplan (unmaßstäblich)



Quelle: Kreis Borken (DGK 5), eigene Darstellung



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 (7) BauGB)

(2) Die öffentliche Auslegung wird hiermit gem. § 3 (2) BauGB i. V. m. § 16 der Hauptsatzung der Stadt Ahaus bekanntgemacht.

(3) Die Verfahrensunterlagen können während der Auslegungsfrist ergänzend im Internet unter www.ahaus.de eingesehen werden. Auf der Startseite kommen sie über das Feld „Schnell gefunden (Wichtige Seiten)“ zur Rubrik „Öffentlichkeitsbeteiligungen“.

Rechtsgrundlagen:

(1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722)

(2) Hauptsatzung der Stadt Ahaus vom 13. Oktober 2010, zuletzt geändert durch Satzung vom 22. Februar 2017

Ahaus, 09.03.2017

gez. **Karola Voß**
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung zur 33. öffentlichen/nicht-öffentlichen Sitzung des Rates am Donnerstag, 23. März 2017, 19:00 Uhr im Ratssaal des Rathauses, 1. Etage, Raum Nr. 115

Öffentliche Sitzung

- 1 Niederschrift über die 32. öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Ahaus am 22.02.2017
- 2 Bestellung des Schriftführers und seiner Stellvertreterin
- 3 Einwohner/innenfragestunde
- 4 Bestellung von Vertretern der Stadt Ahaus in Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen gem. § 113 GO NRW und anderen Gremien
- 5 Umbesetzung in Ausschüssen und Gremien
- Antrag der WGW-Fraktion vom 02.03.2017
- 6 Nachnutzung des Kulturcafes LOGO
- Vorstellung der Konzepte
- 7 Bauleitplanung
 - 7.1 Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses im Norden der Kernstadt;
 - a) Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplans
 - b) Planentwurfs- und Auslegungsbeschluss
 - 7.2 Erweiterung des Gewerbegebiets Ottenstein;
Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplans
 - 7.3 Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 13 Teil 7 - Bahnhof Ahaus -
Abschnitt 1;
Planentwurfs- und Auslegungsbeschluss

- 8 Errichtung eines neuen Feuerwehrgerätehauses im Ortsteil Wüllen;
Standortuntersuchung
- 9 Sanierung des Parkplatzes an der Grundschule in Graes
Beseitigung und Ersatzpflanzung des Baumbestandes
- 10 Anträge der Fraktionen
- 10.1 Änderung des § 1 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Rates
- Antrag der SPD-Fraktion vom 28.02.2017
- 10.2 Änderung des § 6 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Rates
- Antrag der SPD-Fraktion vom 28.02.2017
- 10.3 Änderung des § 10 der Geschäftsordnung des Rates
- Antrag der SPD-Fraktion vom 07.03.2017
- 10.4 Änderung des § 15 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Rates
- Antrag der SPD-Fraktion vom 07.03.2017
- 10.5 Konzept "Zentrale Sportstätte in Ahaus"
- Antrag der SPD-Fraktion vom 22.02.2017
- 11 Fragen des Rates und Mitteilungen der Verwaltung

Nicht-öffentliche Sitzung

- 1 Niederschrift über die 32. nicht-öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Ahaus am 22.02.2017
- 2 Nachnutzung des Kulturcafés LOGO
- 3 Errichtung eines neuen Feuerwehrgerätehauses im Ortsteil Wüllen,
Standortentscheidung
- 4 Beteiligung der Stadtwerke Ahaus GmbH an der neu zu gründenden
Lokal.NET GmbH
- 5 Grundstücksangelegenheiten
- 5.1 Grundstückstausch zum Erwerb von Wohnbauflächen im Bereich des
Baugebietes "Am Kalkbruch"
- 5.2 Erwerb von landwirtschaftlichen Flächen im Stadtteil Wessum
- 5.3 Erwerb von landwirtschaftlichen Flächen im Stadtteil Wessum
- 5.4 Erwerb von ökologischen Wertpunkten in Gescher
- 6 Vergaben
- 6.1 Erschließung des Gewerbegebietes Ahaus-Ost II, 1. BA, hier: Kanal- und Straßenbauarbeiten
- 6.2 Erweiterung der Burgschule Ottenstein, hier: Trockenbauarbeiten
- 6.3 Umbau Anne-Frank-Realschule, hier: Fliesenarbeiten

- 6.4 Lieferung eines Allrad-Schleppers mit stufenlosem Getriebe für den Bauhof
- 6.5 Kanalreinigung und Kanalinspektion in Ottenstein
- 7 Fragen des Rates und Mitteilungen der Verwaltung

Ahaus, 14.03.2017

gez. **Karola Voß**
Bürgermeisterin